Birgit Feiner **Franz Bicek** **Martina Prinz** **Michael Wurm**

Wie sind die 23. und 24. Stunde im Dienstrecht Pädagogischer Dienst (pd) zu verwenden?

☞ Quellen: § 8, Abs. 3f LVG (inkl. Anlage zu § 8)

Das Gesetz zählt die Einsatzmöglichkeiten für diese zwei Wochenstunden auf:

- **Je eine Stunde können derzeit durch die Erledigung von nachfolgenden Aufgaben erbracht werden.**

1. Klassenführung
2. Verwaltung von Lehrmittelsammlungen
3. Schulentwicklungsarbeit (u.a. QMS)
4. Fachkoordination an Musik- und Sportmittelschulen:
   max. 1 Koordinator*in pro Schwerpunkt
5. Koordination an Mittelschulen (§ 59b Abs. 1a Z2 GehG):
   max. 3 Koordinator*innen pro Schulstandort

- **Oder eine oder zwei Wochenstunden (d.h. 36 oder 72 Jahresstunden) sind im Rahmen der qualifizierten Beratungstätigkeit zu leisten.**

Darunter versteht der Gesetzgeber für den Pflichtschulbereich:

a) Beratung von Schüler*innen (**im Sinne von Tutoring in Lern- und sozialen Fragen**) oder vertiefende Beratung von Erziehungsberechtigten (§ 61(1) SchUG) im Sinne der Förderung der Schulgemeinschaft und der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule
   *Diese Sprechstunde ist als Angebot den Schüler*innen und Erziehungsberechtigten bekanntzugeben.*

b) Koordination der Beratung zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten.
   *Diese Leistung ist an die Funktion Klassenvorstand (Vorsitzende*r im Klassenforum und in der Klassenkonferenz) und an Berufserfahrung gebunden.*

<u>Umsetzungstipps für die „Beratungsstunden“:</u>

- **Wer bestimmt über die Anordnung?**
  Der Dienstplan ist Aufgabe der Schulleitung gemäß § 10 SchUG.
  Die Beratungsstunden sind über Aushang und Elternbrief bekannt zu geben.
  Die Verankerung im Stundenplan verringert daher den Verwaltungsaufwand.

- **Sind nicht genutzte Beratungsstunden nachzubringen bzw. solche bei Absenz zu supplieren?**
  Ein Erlass des Ministeriums verneint diese Fragen eindeutig.

- **Wann dürfen Schüler*innen in die Beratung gehen?**
  Ihr Pflicht- und Förderunterricht darf durch die Beratungsstunden nicht tangiert werden.
  Die Aufsichtspflicht bzw. Aufsichtsberechtigung ist zu berücksichtigen.
  Für eine lokale Transparenz der Gesprächssituation ist zu sorgen!

- **Welchem Zweck darf die qualifizierte Beratertätigkeit nicht dienen?**
  KEINE FORM VON UNTERRICHT, BETREUUNG ODER BEAUFSICHTIGUNG UND KEINE REIN ADMINISTRATIVEN HILFSDIENSTE!

Birgit Feiner
0664/ 231 5414
Feiner.birgit@gmail.com